

Richtlinien

für die Ehrung von sportlichen, kulturellen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Leistungen und Zielen in der Gemeinde Ismaning

§ 1

Die Gemeinde Ismaning zeichnet alljährlich Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Erfolge aus (§§ 2 mit 7).
Ebenso werden Kulturschaffende für herausragende Leistungen (§§ 8 und 9) sowie Personen für Verdienste im Ehrenamt (§§ 10 und 11) ausgezeichnet.

§ 2

Einzelpersonen können geehrt werden, wenn sie entweder in der Gemeinde Ismaning ihren Hauptwohnsitz haben oder einem in der Gemeinde Ismaning bestehenden Sportverein als Mitglied angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen.

Eine Mannschaftsehrung kann erfolgen, wenn die Mannschaft einem in der Gemeinde Ismaning bestehenden Sport- oder Schützenverein angehört und unter dessen Namen die entsprechende Leistung erzielt. Zur Mannschaft gehören auch Trainer und Ersatzspieler.

§ 3

Eine Ehrung erfolgt beispielsweise bei

- der Aufstellung von Oberbayerischen, Bayerischen, Süddeutschen, Deutschen, Europa- oder Welthöchstleistungen (Rekorden)
- der Erringung eines
 - 1. Platzes in allgemeinen Oberbayerischen Meisterschaften
 - 1. – 3. Platzes in allgemeinen Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaften,
 - 1. – 6. Platzes in allgemeinen Deutschen Meisterschaften
 - 1. – 10. Platzes bei Europa- und Weltmeisterschaften
- Aufstieg in die obersten Ligen der jeweiligen Sportart
- der aktiven Teilnahme an Olympischen Spielen
- Personen, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben
- oder vergleichbare Leistungen.

Dabei sollen Studenten-, Polizei- oder sonstige auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften außer Betracht bleiben.

Die Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von der zuständigen Organisation als solche anerkannt sein.

§ 4

Altersklassen der Erwachsenen zählen nicht zu den ehrungswürdigen Rängen im Sinne des § 3; ausgenommen sind Meisterschaften der Versehrten.

§ 5

Der Sportler oder die Mannschaft muss grundsätzlich bei der Meisterschaft als Mitglied eines Vereins gestartet sein, der einem dem Bayerischen Landessportverband e.V. angeschlossenen Fachverband bzw. dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angehört.

§ 6

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 7

Pro Verein, pro Sparte bei Mehrspartenvereinen, sind maximal fünf Vorschläge möglich. Die Benennung erfolgt durch den Verein. Eine wiederholte Ehrung auf Grund von in den Folgejahren abermals errungenen gleichen oder gleichwertigen Erfolgen ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.

§ 8

Die Auszeichnung für Kulturschaffende kann verliehen werden an Personen mit Hauptwohnsitz oder Wirkungsstätte in der Gemeinde Ismaning und Mitglieder einer Künstlergruppe oder eines Vereins in der Gemeinde Ismaning.

§ 9

Die Auszeichnung erfolgt für herausragende Einzel- oder Gesamtleistungen in folgenden Kategorien:

- Literatur
- Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, Grafik, Architektur und künstlerische Fotografie)
- Darstellende Kunst (Theater, Tanz und Filmkunst)
- Musik
- Handwerk.

§ 10

1. Die Gemeinde würdigt Personen, Personengruppen und Vereinigungen, die sich durch außerordentliches bürgerschaftliches Engagement besondere Verdienste erworben haben.

2. Grundsätzliche Merkmale eines ehrenamtlichen Engagements sind dessen Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit, dass es für Dritte erfolgt, in einem organisatorischen Rahmen stattfindet und möglichst kontinuierlich ausgeübt wird.
3. Geehrt werden grundsätzlich Einzelpersonen. Eine Personengruppe oder Vereinigung wird nur dann gewürdigt, wenn eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbracht wird.
4. Einzelpersonen können geehrt werden, wenn sie einem in der Gemeinde Ismaning bestehenden Verein, Vereinigung oder Institution als Mitglied angehören und das Engagement für diesen Verein einbringen.
Die Ehrung einer Personengruppe oder Vereinigung kann erfolgen, wenn diese in der Gemeinde Ismaning ihren Sitz hat.
5. Eine Ehrung erfolgt nur, wenn das ehrenamtliche Engagement im Zeitpunkt der Ehrung oder zumindest bis zu dessen Vorschlag durch einen Dritten maximal fünf Jahre zurückliegt.

§ 11

Eine Ehrung erfolgt für ein außerordentliches Engagement insbesondere

- im sozialen Bereich,
- im Natur- und Umweltschutz,
- in der Heimat-, Traditions- und Brauchtumspflege,
- bei der Eingliederung und Integration ausländischer Mitbürger,
- in Hilfsorganisationen,
- in Vereinen.

§ 12

Ehrungsvorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung sind in der Regel nach Maßgabe dieser Richtlinien von den bestehenden Vereinen, Institutionen oder von Privatpersonen in der Gemeinde Ismaning einzureichen. Die Ehrungsvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Personalien (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Vereinszugehörigkeit) der zu ehrenden Person bzw. genaue Bezeichnung und Vereinszugehörigkeit bei Mannschaften
- b) Anlass für den Ehrungsvorschlag.

Der Abgabetermin für die Ehrungsvorschläge wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Für den Ehrungsvorschlag ist ein vorgefertigtes Formular zu verwenden, das im Rathaus erhältlich ist oder aus dem Internet heruntergeladen werden kann.

§ 13

Die Entscheidung über die zu Ehrenden trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung. Hierbei kann die Zahl der zu Ehrenden begrenzt werden.

§ 14

Für jede Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, die mit einer Ehrengabe überreicht wird. Die Verleihung der Auszeichnungen wird im Rahmen eines Empfangs durch den Ersten Bürgermeister vorgenommen.

§ 15

Diese Richtlinien treten nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ehrung von Sportlern und Kulturschaffenden in der Gemeinde Ismaning vom 26.03.2021 außer Kraft.

Ismaning, 29. März 2022
GEMEINDE ISMANING

Gez. Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister